

# Betreuungsvertrag

Zur **Übermittagsbetreuung (ÜMI)**  
an der Kath. Grundschule St. Martin Rheinbach im  
Schuljahr 2018/2019



Zwischen Carpe Diem – Verein zur Förderung von Jugendhilfe und Schule e.V., Weilerweg 19, 53359 Rheinbach (im folgenden Träger genannt) und dem/den Inhaber/n der elterlichen Sorge (nachfolgend Sorgeberechtigte/r genannt) wird folgender Betreuungsvertrag geschlossen.

## 1. Sorgeberechtigte/r

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname des Sorgeberechtigten

\_\_\_\_\_  
Ort, Straße

\_\_\_\_\_  
Telefon privat / dienstlich / Mobil

\_\_\_\_\_  
E-Mail

für das Kind

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname des Kindes

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum des Kindes

\_\_\_\_\_  
Schulklasse ab dem neuem Schuljahr 2018/2019

Ich bin für das o. g. Kind allein sorgeberechtigt.

Wenn Sie nicht allein sorgeberechtigt sind, geben Sie bitte unter 2. Sorgeberechtigte/r den/die weiteren/weitere Sorgeberechtigte/n an. In diesem Fall ist der Betreuungsvertrag von beiden Sorgeberechtigten zu unterschreiben.

## 2. Sorgeberechtigte/r

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname des Sorgeberechtigten

\_\_\_\_\_  
Ort, Straße

\_\_\_\_\_  
Telefon privat / dienstlich / Mobil

\_\_\_\_\_  
E-Mail

### 1. Laufzeit und Kündigung des Betreuungsvertrages

- (1) Dieser Betreuungsvertrag beginnt am **01.08.2018** und endet mit Ablauf des 4. Schuljahres automatisch und bedarf keiner gesonderten Kündigung.
- (2) Beide Vertragspartner können den Betreuungsvertrag ausschließlich zum Ende eines Schuljahres, also zum 31. Juli des jeweiligen Jahres, kündigen. Dazu muss bis zum 31. März des laufenden Schuljahres gekündigt werden. Bei Schulwechsel des Kindes ist eine Kündigung zum Ende des betreffenden Monats möglich.
- (3) Der Träger ist berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn
  - a) schwerwiegende Probleme im Umgang mit anderen Kindern oder dem Betreuungspersonal bestehen, die ursächlich von dem Kinde ausgelöst werden,
  - b) pädagogische Gründe eine andere Förderung des Kindes zwingend erforderlich machen,
  - c) die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung der monatlichen Beiträge ganz oder teilweise im Verzug sind.
  - d) sich wesentliche Finanzierungsgrundlagen für den Träger ändern.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

## **2. Betreuung im Rahmen der Übermittagsbetreuung**

- (1) Der Träger stellt im Rahmen der Übermittagsbetreuung ein Betreuungsangebot zur Verfügung. In den Schulferien, an Ferien- und Feiertagen, an Samstagen und Sonntagen findet keine Betreuung statt. Die Betreuung erstreckt sich an Schultagen von 11.20 – 14.00 Uhr. An unterrichtsfreien Tagen beginnt die Betreuung um 8.00 und endet um 14.00 Uhr. Die Öffnungszeiten können nach entsprechender Beratung unter Berücksichtigung des Bedarfes vom Träger geändert werden. Die Geh-/Abholzeiten sind um 13.15 Uhr, oder um 14.00 Uhr.
- (2) Findet aufgrund eines erhöhten Gefahrenpotentials für die Schülerinnen und Schüler kein Unterricht in der KGS Sankt Martin statt (z. B. Glatteis, Sturmwarnung etc.), so kann auch die Übermittagsbetreuung geschlossen werden. Über eine Schließung entscheidet der Träger der Schule (Stadt Rheinbach) im Einvernehmen mit der Schulleitung. Aus bestimmten Gründen, wie z. B. Krankheit, ÜMI-Räumlichkeiten sind nicht mehr nutzbar, Ausfall von Mitarbeiter/innen, notwendige Fortbildungsmaßnahmen von Mitarbeiter/innen, kann die ÜMI vorübergehend geschlossen werden. Eine Erstattung von Beitragsleistungen für diesen Zeitraum erfolgt nicht.
- (3) Die Betreuung beginnt und endet grundsätzlich an der KGS Sankt Martin. Die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Übermittagsbetreuung entstehenden Fahrtkosten werden weder vom Träger noch vom Schulträger übernommen.
- (4) Die Aufsichts- und Haftungspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten bzw. deren Vertreter. Auf dem Weg zur und von der ÜMI besteht keine Aufsichts- und Haftungspflicht des Trägers. Verzögert sich die Abholung des Kindes, kann der Träger gegenüber dem Sorgeberechtigten den zusätzlich entstandenen Aufwand in Rechnung stellen.

## **3. Elternbeitrag**

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für den Besuch der ÜMI beträgt 70,- € und ist unabhängig von der individuellen Betreuungszeit in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag entsteht für jeden Monat des Schuljahres (für den Vertragszeitraum insgesamt 12-mal) unter Einbeziehung der Schulferien. Die Zahlungspflicht besteht mit dem 1. des Monats, ab dem die Betreuung im Rahmen der ÜMI vereinbart wird. Der Beitrag wird ausschließlich im Lastschriftverfahren eingezogen (siehe Anlage 1). Die Beitragspflicht besteht auch dann, wenn das Kind nicht an den Angeboten der ÜMI teilnimmt. In o. g. Elternbeitrag sind keine Anteile für Verpflegungsleistungen enthalten.
- (2) Können die Beiträge trotz erteilter Einzugsermächtigung nicht vom angegebenen Konto eingezogen werden, sind alle entstandenen Kosten (wie Rücklastschrift, Mahngebühren etc.) vom Personensorgeberechtigten zu tragen.
- (3) Der Träger kann jeweils zu Beginn eines neuen Schuljahres (zum 01. August eines Jahres) den Elternbeitrag anpassen. Die Anpassung muss der Träger bis zum 15. März des laufenden Schuljahres dem/den Sorgeberechtigten per Rundbrief oder per Aushang am schwarzen Brett anzeigen.

## **4. Mitteilungspflicht des/der Sorgeberechtigten**

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, dem Träger alle zur Erfüllung des gesetzlichen und pädagogischen Auftrags notwendigen Daten zum Kind und zu ihrer Person mitzuteilen. Dazu zählen auch Telefonnummern für den Notfall. Ändern sich diese Daten (Adresse, Bankverbindung, Sorgeberechtigung usw.) im Laufe des Betreuungszeitraumes, so sind diese umgehend dem Träger schriftlich mitzuteilen. Ein Versäumnis dieser Mitteilungspflicht kann zur fristlosen Kündigung des Vertrages führen, wenn dadurch z. B. Vertragsgrundlagen nicht mehr eingehalten werden können. Die Sorgeberechtigten erklären ihr Einverständnis, dass Ihre Daten beim Träger elektronisch gespeichert werden. Der Träger verpflichtet sich, sämtliche Daten vertraulich zu behandeln. Bei Abwesenheit, bei Fehlen wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, muss das Kind von den Sorgeberechtigten in der ÜMI bis 11.00 Uhr des Fehltages entschuldigt werden.

## **5. Erkrankungen**

Ansteckend erkrankte Kinder dürfen die ÜMI nicht besuchen. Tritt eine Krankheit während der Betreuungszeit auf und ist hierdurch eine Beeinträchtigung des Betriebes zu erwarten, ist/sind der/die Sorgeberechtigte/n auf Verlangen verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Schule abzuholen.

## 6. Weitere Daten zum betreuten Kind

- (1) Wenn die Personensorgeberechtigten nicht zu erreichen sind, können in dringenden Fällen die nachfolgend genannten Personen benachrichtigt werden:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer

- (2) Im Bedarfsfall kann der/die Kinder- und/oder Hausarzt/ärztin

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer,

im Notfall auch jeder andere Arzt konsultiert werden.

- (3) Das Kind darf neben den Sorgeberechtigten auch von nachfolgend genannten Personen abgeholt werden:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer

- (4) Bestehen bei Ihrem Kind gesundheitliche Einschränkungen (z. B. Allergien, Lebensmittelunverträglichkeiten, Diabetes, Asthma etc.)? Wenn ja: Führen Sie diese Erkrankungen im Folgenden auf und geben Sie detaillierte Hinweise für die Betreuer/innen

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- (5)  Das Kind darf alleine nach Hause gehen. Mit Verlassen der Einrichtung endet die Aufsichts- und Haftungspflicht des Trägers gemäß 2. Abs. 4.  
 Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass meine/unsere auf Seite 1 aufgeführten Telefonnummern ausschließlich für die Erstellung von internen Gruppenlisten zur Verfügung gestellt werden.  
 Ich bin damit einverstanden, dass Fotos meines/unsere Kindes ohne Namensnennung innerhalb der Schule oder auf der Internetseite des Trägers oder in örtlichen Presseberichten abgebildet werden.

## 7. Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.  
(2) Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift 1. Sorgeberechtigte/r

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift 2. Sorgeberechtigte/r

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Trägervertreters von Carpe Diem e. V.

## Anlage 1

### **SEPA-Lastschriftmandat für den Elternbeitrag**

Ich ermächtige Carpe Diem – Verein zur Förderung von Jugendhilfe und Schule e.V. (Gläubiger-ID: DE57ZZZ00000425743, Weilerweg 19, 53359 Rheinbach) Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom 1. eines jeden Monats auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Mandatsreferenz besteht aus dem Vor- und Nachname des betreuten Kindes.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

---

Name des Kontoinhabers

---

BIC

---

IBAN

---

Bank

---

Datum, Unterschrift